



SATZUNG

Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1. Der Verband führt den Namen „Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V.“. Er ist der Landesverband im Verband deutscher Musikschulen e.V.
- 1.2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Rendsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung musikalischer und musischer Bildung, die Förderung der Kultur sowie das Zusammenwirken aller für die Förderung der Musikschulen tätigen Kräfte herbeizuführen.

Der Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben des Landesverbandes

- 3.1. Der Landesverband ist der Zusammenschluss der dem Verband deutscher Musikschulen angehörenden Musikschulträger in Schleswig-Holstein. Er sieht es als seine Aufgabe an, mit allen Institutionen und Organisationen des Kultur- und Musiklebens zusammenzuarbeiten.
- 3.2. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben verwirklicht:
 - a. Verfolgung und Unterstützung gemeinsamer Belange der Musikschulen bei (Landes-) Behörden, (Landes-) Politik und kommunalen Spitzenverbänden in Schleswig-Holstein



- b. Beratung der Musikschulen und ihrer Träger, vor allem hinsichtlich Planung, Gründung und Ausbau; Überprüfung von Musikschulen in Bezug auf die Einhaltung qualitativer und förderrelevanter Kriterien
- c. Zusammenarbeit mit Hochschulen und Ausbildungsstätten für Musikberufe
- d. Zusammenarbeit mit den für Musik, Kultur, Bildung und Schule zuständigen Institutionen des Landes
- e. Durchführung von Fortbildungsprogrammen, Musikkursen, Veranstaltungen
- f. Studienvorbereitende Ausbildung
- g. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- h. Digitalisierungsstrategie
- i. Übernahme der vom Land übertragenen Aufgabe

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind die Träger von Musikschulen in Schleswig-Holstein, die dem Verband deutscher Musikschulen e.V. angehören.
- 4.2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Landesverbandes unterstützen. Über die Aufnahme oder einen Ausschluss von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Entscheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder erlischt:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Tod

§ 5

Beiträge

- 5.1. Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind die an den Landesverband rückfließenden Mittel aus den Beiträgen zum Verband deutscher Musikschulen e.V.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung kann Mindestbeiträge der fördernden Mitglieder festlegen.

§ 6

Organe des Landesverbandes sind:

- 6.1. Die Mitgliederversammlung
- 6.2. Der Vorstand
- 6.3. Die/der Geschäftsführer*in



§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Wahl der Rechnungsprüfenden,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Auflösung des Landesverbandes,
 - h. Entscheidung über die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern in Widerspruchsfällen.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 28 Tage vorher einberufen.
- 7.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 7.4. Die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung.
- 7.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht des Mitglieds kann von einer schriftlich bevollmächtigten Person wahrgenommen werden.
- 7.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- 7.8. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist unter den beiden Bewerbenden mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Steht nur ein/eine Kandidat*in zur Wahl, kann offen gewählt werden; auf Antrag einer stimmberechtigten Person muss geheim gewählt werden.
- 7.9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden Niederschriften gefertigt und von der/dem Sitzungsleitenden und der/dem Schriftführenden unterzeichnet.
- 7.10. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach



Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

- 7.11. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende ernennen. Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an der Sitzung der Verbandsgremien teilnehmen.

§ 8

Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:
dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
drei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzende.
- 8.2. Wählbar sind nur im Zeitpunkt ihrer Wahl aktive Musikschulleiter*innen in Schleswig-Holstein, Vertreter*innen der öffentlich-rechtlichen Träger von Musikschulen in Schleswig-Holstein und organschaftliche Vertreter*innen juristischer Personen des Privatrechts als Träger von Musikschulen in Schleswig-Holstein.
- 8.3. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein jeweils einzeln.
- 8.4. Der Vorstand führt die Aufgaben des Landesverbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, oder die Aufgaben nicht von ihr wahrgenommen werden. Insbesondere:
- verabschiedet er den Geschäftsbericht,
 - bestimmt Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - beschließt die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - stellt das Einvernehmen mit dem Vorstand des Bundesverbandes über die Aufnahme neuer Mitglieder her,
 - bestellt die/den Geschäftsführer*in,
 - beschließt über die Entlastung der/des Geschäftsführer*in.
- 8.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.6. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder muss er binnen 14 Tagen einberufen werden.
- 8.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 8.8. Es kann eine angemessene Aufwandsentschädigung/ Tätigkeitsvergütung an Mitglieder des Vorstands gezahlt werden, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Landesverband gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.



§ 9

Geschäftsführer*in

- 9.1. Die/der Geschäftsführer*in ist gemäß § 30 BGB besondere*r Vertreter*in des Vereins und wird von dem Vorstand bestellt. Der Vorstand ist auch für den Abschluss und die Ausgestaltung des Dienstvertrags der/des Geschäftsführer*in zuständig.
- 9.2. Der/dem Geschäftsführer*in obliegt die operative Durchführung der Aufgaben des Landesverbandes der Musikschulen in Schleswig-Holstein. Der konkrete Aufgabenbereich und der Umfang seiner Bestellung werden bei der Bestellung durch den Vorstand festgelegt.
- 9.3. Die/der Geschäftsführer*in ist Vorgesetzte*r der in der Geschäftsstelle Beschäftigten.
- 9.4. Die/der Geschäftsführer*in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 10

Fachreferent*innen und Fachkommissionen

- 10.1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Sachfragen Fachreferent*innen berufen. Er kann zu deren Unterstützung Fachkommissionen bilden.
- 10.2. Die Fachreferent*innen haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Fachkommissionen und führen in diesen den Vorsitz.
- 10.3. Die Zuständigkeit der Fachreferent*innen und der Fachkommissionen erlischt mit der Erledigung des Arbeitsauftrages. Diese Erledigung wird durch Vorstandsbeschluss festgestellt.

§ 11

Rechnungsprüfende

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Rechnungsprüfende, die die Rechnungsführung des Landesverbandes überprüfen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Auflösung

- 12.1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Wenn bei dieser Versammlung nicht mindestens Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, in der die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Landesverbandes an das Land Schleswig-Holstein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der musikalischen Bildung zu verwenden hat.